

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Stadtbibliothek der Stadt Steinheim an der Murr

vom 02. November 2000

- mit Änderung vom 24. Juli 2001 -

- mit Änderung vom 5. Oktober 2004 -

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Stadtbibliothek der Stadt Steinheim an der Murr
vom 02. November 2000
- mit Änderung vom 24. Juli 2001 –
- mit Änderung vom 5. Oktober 2004 -

§ 1
Zweckbestimmung

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Steinheim an der Murr, die allen Einwohnern zur Verfügung steht.

§ 2
Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses an. Bei jugendlichen Benutzern bis zum 14. Lebensjahr ist die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Bei der Anmeldung wird für jeden Benutzer ein Benutzerausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist.
Änderungen der Personalien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3
Ausleihe

- (1) Es können Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonkassetten, CDs, CD-ROMS, DVDs und Videokassetten ausgeliehen werden. Präsenzbestände können nur in der Stadtbibliothek benutzt werden.
- (2) Auf Wunsch können Bücher oder Spiele vorbestellt werden. Sobald sie verfügbar sind, wird der Benutzer benachrichtigt. Bücher, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, werden, soweit möglich, im

Leihverkehr mit anderen Bibliotheken, gegen gesonderte Berechnung, beschafft und entsprechend ausgegeben.

- (3) Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien grundsätzlich 4 Wochen. Bei Büchern ist eine Fristverlängerung um 4 Wochen möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen.
- (4) Die vorzeitige Rückgabe der ausgeliehenen Medien ist jederzeit möglich. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien gebührenpflichtig eingezogen.

§ 4

Benutzung und Haftung

- (1) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind Mappen, Taschen oder Gepäck sonstiger Art im Taschenschrank einzustellen.
- (3) Das Rauchen innerhalb der Bibliotheksräume und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Die Medien sowie alle anderen Einrichtungs- und Ausstattungsteile der Stadtbibliothek sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände ist Schadenersatz zu leisten. Eltern oder Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder. Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Entgelte

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Schülerinnen und Schüler mit gültigem Schülerschein über 18 Jahren, können alle Medien kostenfrei entleihen. Für Erwachsene, Einzelpersonen und Familien wird eine Jahresgebühr in Höhe von 8 € erhoben.

Benutzungsordnung Stadtbibliothek

- (2) Für verspätet zurückgegebene Medien wird vom dritten Tag an ein Versäumnisbetrag von 0,20 Euro je ausgeliehenem Gegenstand und Ausleihtag erhoben. Für die verspätete Rückgabe von Multimedien (Videos, CD-ROMS, DVDs) werden 0,50 Euro pro Tag erhoben.
- (3) Bei schriftlicher Mahnung werden zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 2,00 Euro für die erste und 3,00 Euro für die zweite Mahnung fällig.
- (4) Bei Abholung der ausgeliehenen Gegenstände nach erfolgloser Mahnung wird zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro erhoben.
- (5) Die Benutzung der Internet-PC's ist für unter 18-jährige, sowie für Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren mit gültigem Schülerausweis kostenlos. Für alle übrigen Nutzer wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 Euro pro 30 Minuten erhoben.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises fällt eine Ersatzgebühr in Höhe von 3,00 Euro an.
- (7) Die Entgeltschuld entsteht mit der Versäumnis bzw. mit der Abholung des ausgeliehenen Gegenstandes; sie wird mit der Anforderung fällig.
- (8) Entgeltschuldner ist der Benutzer.
- (9) Bei Benutzung des auswärtigen Leihverkehrs sind Entgelte nach der Gebührenordnung der Kreisergänzungsbücherei Ludwigsburg zu entrichten.

§ 6*Garderobe*

Die Benutzung der Garderobe ist unentgeltlich, eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 7*Verstöße gegen die Benutzungsordnung*

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8
Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat derzeit folgende Öffnungszeiten:

Mo. 14.30 - 18.30 Uhr
Di. 10.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 14.30 - 18.30 Uhr
Fr. 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

§ 9
Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung vom 02. November 2000 tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Anlage 1

**Nutzungsbedingungen des Internetzugangs
der Stadtbibliothek Steinheim**1. Allgemeine Vorbemerkungen

- Diese Benutzungshinweise ergänzen die allgemeine Benutzungsordnung der Stadtbibliothek vom 02. November 2000.
- Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek, genutzt werden kann.
- Wer diesen Internet-PC nutzen möchte, benötigt einen gültigen Leseausweis der Stadtbibliothek Steinheim.

2. Haftungsausschluss

- Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer des Internet-PCs.
- Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der vom ihm benutzten Medien entstehen.
- Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3. Gewährleistungsausschluss

- Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Internet-PC zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

4. Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

- Jeder Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- Es dürfen keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter manipuliert und keine geschützten Daten genutzt werden.

5. Benutzerhaftung

- Die Benutzer verpflichten sich die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen.
- Jeder Benutzer ist verpflichtet, bei Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Dritte, für alle dadurch entstehenden Schadenskosten aufzukommen.

6. Technische Nutzungseinschränkungen

- Dem Benutzer ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz zu installieren und eigene Datenträger an dem Internet-PC zu nutzen.

7. Organisatorische Nutzungsregelungen

- Zugangsberechtigt sind Personen ab 18 Jahren nach vorheriger Anmeldung und Anerkennung der Nutzungsbedingungen des Internetzugangs.
- Jugendliche unter 18 Jahre benötigen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- Von Kindern unter 12 Jahren kann die Stadtbibliothek die Begleitung eines Erziehungsberechtigten verlangen.

Benutzungsordnung Stadtbibliothek

- Die Nutzungsdauer beträgt 30 Minuten. In begründeten Fällen und wenn die Interessen Dritter nicht berührt werden, kann die Nutzungsdauer nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal verlängert werden.
- Die Benutzung der Internet-PCs ist für unter 18-jährige, sowie für Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren mit gültigem Schülerausweis kostenlos. Für alle übrigen Nutzer wird ein Entgelt gemäß § 5 Abs. 5 der Benutzungsordnung erhoben. Gebühren werden zudem für Ausdrucke auf Papier erhoben.
- Die Termine müssen vorher (auch telefonisch möglich) angemeldet werden. Vor der Nutzung müssen sich die Leser in die an der Auskunftstheke ausliegende Anmelde- und Abmelde-Liste eintragen und ihre Leseausweise hinterlegen.
- Kann ein Termin nicht wahrgenommen werden, so ist er der Stadtbibliothek 2 Tage vorher abzusagen. Ein Anspruch auf die Nutzung des Internet-PC besteht seitens der Leser nicht.
- Das Versenden und Empfangen von e-mails ist nur im Rahmen freier e-mail Dienste im World Wide Web (z.B.: Hotmail, Yahoo...) möglich.

8. Zustimmung zur Benutzungsregelung

- Die Internetnutzer erklären mit ihrer Unterschrift auf einer Anmeldekarte zur Internetnutzung, dass sie die Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek zur Kenntnis genommen haben.
- Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Stadtbibliothek zur Abweiserung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Leser soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbibliothek beziehen, einschränken kann.
- Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.